



## **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

### **Ausbildungsrahmenplan**

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
<b>1</b>	Auf- und Abbauen von Anlagen und Aufbauten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	
<b>1.1</b>	Bereitstellen und Transportieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufträge annehmen und Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen</li> <li>b) Bedarf an Transport- und Lagerleistungen ermitteln, Transportmittel und Verpackungen auswählen</li> <li>c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel nach Vorgaben termingerecht annehmen, kommissionieren und bereitstellen</li> <li>d) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel verpacken, sichern und transportieren sowie gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl schützen</li> <li>e) Begleitunterlagen zusammen- und bereitstellen</li> </ul>
<b>1.2</b>	Prüfen, Montieren, Anpassen und Demontieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienpläne sowie Pläne, Zeichnungen und Skizzen für temporäre Aufbauten, Bühnen und Szenenflächen umsetzen</li> <li>b) Montagevorgaben beachten, insbesondere zu Lastaufnahme und Standsicherheit</li> <li>c) Verankerungen und Befestigungen vorbereiten</li> <li>d) Werkstoffe und Materialien bewerten und auswählen</li> <li>e) Längen messen und anzeichnen</li> <li>f) Bauteile anpassen und verbinden</li> <li>g) Arbeitsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Leitern, Arbeitsgerüste und Werkzeuge</li> <li>h) Geräte und Anlagenteile der Beleuchtungs-, Beschallungs-, Medien- und Präsentationstechnik aufstellen, montieren, befestigen und sichern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Bauelemente für Tragekonstruktionen aufstellen und sichern, insbesondere Gerüste und Traversen sowie Bühnen-, Tribünen-, Szenen- und Messeaufbauten</li> <li>j) ortsveränderliche maschinentechnische Einrichtungen montieren, befestigen, sichern und testen, insbesondere Stative und Hebezeuge</li> <li>k) Leitungen verlegen und gegen Beschädigung schützen</li> <li>l) Anlagen und Aufbauten demontieren</li> <li>m) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente und sonstige Arbeitsmittel übergeben, dabei Verluste, Schäden und Mängel dokumentieren</li> </ul>
<b>1.3</b>	Lagern, Prüfen und Instandhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel annehmen sowie auf Schäden und Vollständigkeit prüfen</li> <li>b) Funktionskontrolle durchführen, Fehler und Mängel feststellen</li> <li>c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel warten</li> <li>d) Messungen an elektrischen Geräten durchführen, insbesondere Schutzleiter- und Isolationswiderstand sowie Schutzleiter- und Berührungsstrom feststellen und beurteilen</li> <li>e) Fehler in Geräten, Anlagenteilen, Bauelementen eingrenzen, durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben und Maßnahmen zur Instandsetzung veranlassen</li> <li>f) Prüfprotokolle erstellen</li> <li>g) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel lagern und verwalten</li> </ul>
<b>2</b>	Bereitstellen der Energieversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	
<b>2.1</b>	Planen der Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Energiebedarf unter Berücksichtigung der Leistungsfaktoren für Veranstaltungen und Produktionen ermitteln</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Stromkreise festlegen, Verteilungseinrichtungen und Leitungen unter Berücksichtigung von Leitungslänge und Leitungsquerschnitt auswählen</li> <li>c) Spannungsfall ermitteln und beurteilen</li> <li>d) elektrische Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen</li> <li>e) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen treffen</li> <li>f) Dokumentationen, insbesondere Installations- und Stromlaufpläne, erstellen</li> <li>g) Anschlussbestimmungen einhalten</li> </ul>
<b>2.2</b>	Auf- und Abbauen nichtstationärer elektrischer Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließenden Geräte sicherheitstechnisch gemäß der Regeln der Technik beurteilen</li> <li>b) Geräte und Anlagenteile anschließen</li> <li>c) elektrische Installationen für Dekorations- und Ausstattungsteile sowie Bühnenbauten mit steckerfertigen Betriebsmitteln errichten</li> <li>d) Potentialausgleich ausführen</li> <li>e) Anlagen außer Betrieb nehmen und demontieren</li> </ul>
<b>2.3</b>	Prüfen nichtstationärer elektrischer Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sichtprüfung von Betriebsmitteln und Geräten elektrischer Anlagen durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen sowie der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen</li> <li>b) besondere Bedingungen des Aufstellungsortes sowie Schutz gegen elektrischen Schlag unter normalen Bedingungen feststellen und beurteilen</li> <li>c) geeignete Prüf- und Messgeräte auswählen</li> <li>d) Sichtprüfung und Erprobung elektrischer Anlagen durchführen</li> <li>e) Spannung messen und Drehfeld prüfen</li> <li>f) Durchgängigkeit der Schutzleiter und des Potentialausgleichs prüfen</li> <li>g) Isolationswiderstand messen und beurteilen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehlerbedingungen prüfen</li> <li>i) Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten</li> <li>j) Prüfungen und Messungen dokumentieren</li> </ul>
<b>2.4</b>	Betreiben elektrischer Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) elektrische Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und außer Betrieb nehmen</li> <li>b) festgelegte Prüfungen und Erprobungen durchführen</li> <li>c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einleiten</li> </ul>
<b>3</b>	Vernetzen, Einrichten und Inbetriebnehmen von Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Steuerungs- und IT-Netzwerke sowie Kommunikations- und Rufanlagen errichten und testen</li> <li>b) Scheinwerfer, Lichtstellpulte und Zusatzgeräte auswählen, verbinden und konfigurieren</li> <li>c) Beleuchtungsanlagen testen und lichttechnische Größen messen</li> <li>d) Beschallungsanlagen auswählen und testen, dabei akustische Emissions- und Grenzwerte beachten</li> <li>e) Mikrofone, Mischpulte, Signalbearbeitungsgeräte und Zuspieler auswählen, verbinden, konfigurieren und testen</li> <li>f) Medien- und Präsentationstechnik auswählen, verbinden und konfigurieren, insbesondere Projektionsgeräte, Signalwandler und Medienserver</li> <li>g) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten</li> </ul>
<b>4</b>	Konzipieren veranstaltungstechnischer Systeme und Abläufe (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	
<b>4.1</b>	Mitwirken bei der Erstellung veranstaltungstechnischer Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anforderungen für die technische und szenische Umsetzung auswerten, insbesondere Gestaltungs- und Regievorgaben</li> <li>b) technische Realisierungsmöglichkeiten von Anforderungen auf Machbarkeit prüfen und mit den Beteiligten entwickeln</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Realisierungskonzepte aus technischer und gestalterischer Sicht entwickeln und mit Auftraggebern abstimmen</li> <li>d) veranstaltungstechnische Konzepte beurteilen, insbesondere unter rechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten</li> </ul>
<b>4.2</b>	Beurteilen der Voraussetzungen des Veranstaltungsortes	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Voraussetzungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für die technische Durchführung überprüfen</li> <li>b) technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung der Anlagen und Aufbauten am Veranstaltungsort feststellen</li> <li>c) technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen</li> <li>d) Genehmigungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden beachten</li> </ul>
<b>4.3</b>	Planen und Organisieren veranstaltungstechnischer Abläufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Veranstaltungsablauf mit den Beteiligten abstimmen</li> <li>b) technische Ablaufpläne nach Gestaltungs- und Regievorgaben erstellen, insbesondere Personal- und Technikeinsatz planen und abstimmen</li> <li>c) Havariekonzepte planen und abstimmen</li> </ul>
<b>4.4</b>	Planen von Anlagen und Aufbauten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschallungssysteme unter Berücksichtigung zu beschallender Flächen und Räume planen, insbesondere Lautsprechertypen festlegen, Lautsprecher und Lautsprechersysteme positionieren sowie diese einschließlich Verstärker dimensionieren</li> <li>b) tontechnische Betriebsmittel unter Beachtung der räumlichen und gestalterischen Vorgaben festlegen</li> <li>c) Beleuchtungssysteme unter Berücksichtigung räumlicher Voraussetzungen am Veranstaltungsort und der Lichtstimmungen planen, insbesondere Beleuchtungspositionen ermitteln sowie Scheinwerfer, Zubehör und Dimmer festlegen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) medientechnische Systeme unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes, der Zu- und Auspieler sowie der Bild- und Datenformate planen</li> <li>e) Projektoren und Projektionsflächen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der Lichtverhältnisse positionieren und dimensionieren</li> <li>f) Bühnen-, Szenen- und Messeaufbauten unter Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben sowie von Tragfähigkeit und Standsicherheit und unter Beachtung der Brandschutzvorgaben am Veranstaltungsort planen</li> <li>g) Traversensysteme unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen am Veranstaltungsort, der geforderten Tragfähigkeit und der vorhandenen Abhängpunkte planen</li> <li>h) maschinentechnische Betriebsmittel unter Berücksichtigung von Standsicherheit und Tragfähigkeit am Veranstaltungsort planen</li> <li>i) technische Unterlagen für die Veranstaltungssysteme erstellen</li> </ul>
<b>5</b>	Einrichten von Szenerien (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bild-, Ton- und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen, medienrechtliche Vorschriften beachten</li> <li>b) Szenen ausleuchten, Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten, Beleuchtungsproben durchführen</li> <li>c) Mikrofone positionieren und einrichten, Tonmischpulte konfigurieren und einrichten sowie Soundcheck durchführen</li> <li>d) Medienein- und -auspielungen konfigurieren und einrichten</li> <li>e) dekorative und grafische Elemente hinsichtlich ihrer kommunikativen und gestalterischen Wirkungen einsetzen</li> <li>f) Szenen und Umbauten proben</li> <li>g) Benutzer und Mitwirkende in technische Systeme einweisen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		h) technische Systeme an Benutzer oder Auftraggeber übergeben sowie Übergabeprotokolle anfertigen
<b>6</b>	Bedienen technischer Systeme bei Proben und Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ablaufpläne umsetzen, insbesondere Lichtstellpulte und Tonmischpulte sowie bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen, Projektionen und Zuspielungen einsetzen</li> <li>b) Durchlauf- und Generalproben durchführen, zeitliche Abläufe kontrollieren und Anpassungen vornehmen</li> <li>c) Veranstaltungen und Vorführungen durchführen</li> <li>d) technische Störungen und Abweichungen erkennen, Lösungen entwickeln und in Abstimmung mit den Beteiligten umsetzen</li> <li>e) Veranstaltungsablauf dokumentieren</li> </ul>
<b>7</b>	Durchführen von Projekten im eigenen Arbeitsbereich (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	
<b>7.1</b>	Planen der Projekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Projektaufträge annehmen und Unterlagen auswerten</li> <li>b) Projektabläufe unter Beachtung von technischen und organisatorischen Schnittstellen planen und abstimmen, Planungsvarianten berücksichtigen</li> <li>c) bei der Planung von Aufgabenverteilung und Personaleinsatz nach betrieblichen Vorgaben mitwirken, gesetzliche Vorgaben und vertragliche Bestimmungen beachten</li> <li>d) Kosten nach betrieblichen Vorgaben ermitteln, dabei zeitlichen, materiellen und finanziellen Aufwand berücksichtigen</li> </ul>
<b>7.2</b>	Koordinieren der Projektabläufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsabläufe mit Projektbeteiligten abstimmen</li> <li>b) Material disponieren, Materialbereitstellung und -transport organisieren</li> <li>c) Arbeitsabläufe koordinieren, Aufgabendurchführung und Einhaltung von Terminen überwachen</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		d) Mitarbeitende unterweisen, anleiten und beaufsichtigen, insbesondere bei gefährlichen Vorgängen sowie Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
<b>7.3</b>	Umsetzen der Projektabläufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Projektablaufpläne umsetzen</li> <li>b) Arbeitsergebnisse überprüfen sowie Mängel korrigieren</li> <li>c) bei Störungen im Projektablauf Projektbeteiligte informieren, Lösungsvarianten entwickeln und abstimmen</li> <li>d) Benutzer einweisen</li> <li>e) Mitwirkende über Gefährdungen und sicherheitsgerechtes Verhalten unterweisen</li> <li>f) Ein- und Unterweisungen dokumentieren</li> </ul>
<b>7.4</b>	Abschließen und Bewerten der Projektdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auftragsablauf und Abrechnungsdaten dokumentieren</li> <li>b) Arbeitsergebnisse und -durchführung reflektieren und bewerten</li> <li>c) Verbesserungsvorschläge erarbeiten und kommunizieren</li> </ul>

### Abschnitt B: integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
<b>1</b>	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>
<b>2</b>	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
<b>3</b>	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>
<b>4</b>	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>
<b>5</b>	Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsvorschriften beachten, insbesondere landesrechtliche Bestimmungen zu Versammlungsstätten und fliegenden Bauten</li> <li>b) Bestimmungen und Sicherheitsregeln aus Unfallverhütungsvorschriften beachten, insbesondere für Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie für das Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln</li> <li>c) technische Normen und Regelwerke beachten</li> <li>d) Funktionsfähigkeit von sicherheitstechnischen Einrichtungen überprüfen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, und bei Betriebsstörungen festgelegte Maßnahmen ergreifen</li> <li>e) bei Gefährdungsbeurteilungen mitwirken sowie Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Veranstaltungen und Produktionen erarbeiten</li> <li>f) an der Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen mitwirken, insbesondere gegen Unfälle und Brände</li> <li>g) persönliche Schutzausrüstungen tätigkeitsbezogen benutzen</li> <li>h) Voraussetzungen für den Einsatz von Pyrotechnik, Nebel und anderen szenischen Effekten beachten</li> </ul>
<b>6</b>	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen sowie Ergebnisse dokumentieren</li> <li>b) deutsche und englische Fachbegriffe anwenden</li> <li>c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit berücksichtigen, kulturelle Identitäten berücksichtigen</li> </ul>

---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"><li>d) Möglichkeiten zum Konfliktumgang im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li><li>e) im Ausbildungsbetrieb übliche englischsprachige Informationen auswerten</li><li>f) Informationen einholen und Auskünfte erteilen, auch in Englisch</li></ul>